



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 06.03.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 9

Seite 67

Inhaltsverzeichnis:

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“

27/26

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026

28/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026

29/26

27/26

Az.: 1742.08-250005

Kraftfahrzeugverkehr im Landschaftsschutzgebiet „Waginger und Tachinger See“B e k a n n t m a c h u n g

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zum Schutze des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Traunstein, Seite 25) ist es verboten, im Schutzgebiet ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zu fahren und zu parken. Von den Beschränkungen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ausgenommen.

Zur Durchführung notwendiger und rechtlich zulässiger Arbeiten, die das Fahren und Parken mit dem Kraftfahrzeug im Landschaftsschutzgebiet erfordern, wird hiermit für die Monate April und Oktober 2025 allgemein eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung vom Fahr- und Parkverbot zugelassen.

Die Gemeinden Kirchanschöring, Petting, Taching am See und Waging am See werden hiermit ermächtigt, hinsichtlich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen und nach der StVO für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrten öffentlichen Wege entsprechend zu verfahren.

Traunstein, den 02.03.2025

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

28/26

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Lkr. Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.396.070,00 €
-----------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	919.200,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Umlagen Soll - Umlagen Festsetzung

	€
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	766.170,00
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	181.000,00
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	505.000,00
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	0,00
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	0,00
g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	0,00
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00

(2) Umlagenmaßstab

- Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagen Maßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c, f und h wird der Umlagen Maßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b, d, e, g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

(3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagen Maßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte</i>	<i>in %</i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Grassau, den 03.03.2026

Loferer Josef

1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 02.03.2026, Az.: K.20-940-250006, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Im Erlach 8 83224 Grassau, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

29/26

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 9 der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

1.419.700 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

460.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 400.000.- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Siedenberg, den 05.03.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Harter Gruppe

Graf, 1. Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 04.03.2026, Az.: 5.20-940-250006, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan geprüft und den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO) genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Siedenberg 1 83339 Chieming, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 24 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Andreas Danzer
Landrat